

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: ICT Innovation (Innovation in Information and Communication Technology), M.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 08.12.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die der gutachterlichen Bewertung zugrunde liegende Konstruktion des Masterarbeitsmoduls mit zwei Elementen bestehend aus einer schriftlichen Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie einem verpflichtenden Praktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist verbindlich in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Weiterhin muss eine aktualisierte Modulbeschreibung des Masterarbeitsmoduls (Masterarbeit und Praktikum) vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung der Auflage (vorher Auflage 1):

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begehung kritisiert, dass das Praktikum nicht kreditiert werde und die Ableistung des Praktikums zu einer Verlängerung der Studienzeit führe. Laut Gutachtern ist der "Praxisbezug [...] für das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs unverzichtbar. Die verpflichtende Einführung eines Praktikums erscheint den Gutachtern folglich sinnvoll und zielführend, es muss aber als fester Bestandteil des Studiengangs in vollem Umfang kreditiert werden. Als freiwillige Option würde es zwar zum Erreichen des EIT-Zertifikats führen, jedoch nicht sicherstellen, dass alle Studierenden in vollem Umfang die beschriebenen Qualifikationsziele erreichen." (Akkreditierungsbericht S. 24) Folgt man dem Akkreditierungsbericht hat die Universität dieses Problem bereits im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife gelöst. Dazu sei der Umfang der Masterarbeit auf 20 ECTS-Punkte verringert und ein verpflichtendes Praktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten in das Masterarbeitsmodul integriert worden. Die Umsetzung dieser Änderung sei zudem durch die in Kraft gesetzte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen worden.

Der Akkreditierungsrat konnte diese Änderung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Gemäß § 9 des Entwurfs einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, die im Nachgang der Begehung der Agentur vorgelegt wurde, war die Verbindung von Masterarbeit und Praktikum lediglich als Option vorgesehen. Zumal stand diese Fassung der Regelung auch insofern in Widerspruch zu der Sachstandsdarstellung der Gutachter, als dass das Praktikum danach 360 Arbeitsstunden, also 12 und nicht 10 ECTS-Punkte, umfasste.

Zudem beschrieben die dem Akkreditierungsrat als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung vorgelegten Fassungen der Studienverlaufspläne das Masterarbeitsmodul insofern missverständlich, als dass dort die Masterarbeit nach wie vor 30 ECTS-Punkte umfasste, ohne auf die Zusammensetzung des Moduls aus Masterarbeit und Praktikum hinzuweisen. Der der Gutachterbewertung zugrundeliegende Sachstand war insofern eindeutig in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.

Des Weiteren war die geänderte Struktur des Mastermoduls auch durch eine entsprechende Änderung des Modulhandbuchs nachzuweisen, um den inhaltlichen, sowie methodischen und organisatorischen Zuschnitt des Masterarbeitsmoduls bzw. dessen Bestandteile nachvollziehen zu können.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine bereits am 18. März 2020 beschlossene geänderte Studien- und Prüfungsordnung eingereicht. Danach kann die Masterarbeit praxisorientiert oder wissenschaftlich orientiert durchgeführt werden. Eine wissenschaftlich orientierte Masterarbeit kann gewählt werden, wenn die Erlangung des EIT Digital Zertifikats nicht angestrebt werde. Bei einer praxisorientierten Masterarbeit sind 10 Wochen der Bearbeitungszeit für ein Praktikum in einem Industriebetrieb vorgesehen. Die Gutachter hatten nachvollziehbar herausgearbeitet, und dem hatte sich der Akkreditierungsrat angeschlossen, dass ein verpflichtendes Praktikum nicht nur zu Erreichung des EIT Zertifikats sondern zur Erreichung der Studiengangsziele insgesamt unabdingbar ist. Dies wird von der Hochschule nach wie vor nicht berücksichtigt. Zudem ist der Umfang von 10 ECTS für das Praktikum auch in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt. Damit sind die

Nachweise nicht dazu geeignet, die Auflage entfallen zu lassen.

Im Rahmen der Stellungnahme wird des Weiteren angekündigt, man wolle den Gremien eine weitere Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vorschlagen. Darin solle der "obige Text des zweiten Spiegelstrichs" wie folgt geändert werden:

"10 Wochen der Bearbeitungszeit sind vorgesehen für ein Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder für eine vergleichbare praxisorientierte Tätigkeit, welche\*s der/dem Erstprüfer\*in spätestens bis zur Abgabe der Abschlussarbeit gegenüber nachzuweisen ist."

Auch diese geplante Änderung lässt den Akkreditierungsrat nicht zu einer anderen Einschätzung kommen. Der "obige Text des zweiten Spiegelstrichs", auf den hier verwiesen und der ersetzt werden soll, ist ein Passus aus der mit Datum vom 18.03.2020 geänderten Studien- und Prüfungsordnung, der die Anforderungen an die praxisorientierte Masterarbeit näher definiert. Würde dieser wie vorgesehen ersetzt, würde damit noch keine Pflicht zur Ableistung eines Praktikums normiert. Da zu der geplanten neuerlichen Änderung keine vollständige Entwurfsfassung der zu ändernden Studien- und Prüfungsordnung vorliegt, lässt sich die Sinnhaftigkeit dieser geplanten weiteren Änderung nicht nachvollziehen.

Auch da des Weiteren im Rahmen der Stellungnahme keine geänderten Studienverlaufspläne und kein geändertes Modulhandbuch eingereicht wurden, vielmehr nur bezüglich des Modulhandbuchs darauf verwiesen wurde, dass dieses angepasst werde, sobald die erneute Änderung der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt sei, bleibt die Auflage bestehen.

Streichung von Auflage 2:

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage 2 avisiert:

"2. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BlnStudAkkV)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein aktuelles Muster des Diploma Supplements eingereicht, so dass Auflage 2 entfallen kann. Bislang ist allerdings nur eine aktuelle Fassung auf Deutsch eingereicht worden. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die englische Fassung, wie von der Hochschule geplant, zeitnah erstellt wird.